

## STELLUNGNAHME

### **Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das KommAustria-Gesetz geändert wird**

GZ.: 2020-0.829.020

Wien, am 10.03.2021

Der Österreichische Behindertenrat ist die offizielle Interessenvertretung von 1,4 Millionen Menschen mit Behinderungen, sowie der chronisch und psychisch kranken Menschen in Österreich.

Der Österreichische Behindertenrat dankt dem Bundeskanzleramt für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich diese wie folgt auszuführen.

Die Novelle des KommAustria Gesetz dient in erster Linie der Absicherung einer eigenständigen österreichischen Medienlandschaft im digitalen Zeitalter, vor allem im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie, durch Schaffung einer Digital-Transformations-Förderung und einer Digital-Journalismus-Förderung. Auch sollen Maßnahmen zu Jugendschutz und Barrierefreiheit gefördert werden.

Der Österreichische Behindertenrat setzt sich für **barrierefreie** Kommunikation und Information ein, um die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen und kulturellen Leben zu ermöglichen.

Das Bundeskanzleramt hat 2017 "Empfehlung zur Darstellung von Menschen mit Behinderungen in den Medien" veröffentlicht. Demnach haben die Richtlinien über die Vergabe von Förderungen des Bundes vorzusehen, dass die Vergabe von Förderungen an natürliche oder juristische Personen den Grundsätzen des Bundes Behindertengleichstellungsgesetzes zu entsprechen

haben und damit eine Bindung der Förderung an das Kriterium der Barrierefreiheit gegeben ist<sup>1</sup>.

### **Ad § 33a**

Daher ersucht der Österreichische Behindertenrat in § 33a festzuschreiben, dass die Vergabe der Förderungen an das Pflichtkriterium der Barrierefreiheit geknüpft wird.

Dies gilt auf der einen Seite für die Förderungen gem. § 33c für die digitale Transformation, die nur für Maßnahmen vergeben werden dürfen, die barrierefrei - nach dem Stand der Technik - ausgestaltet sind.

Auf der anderen Seite aber auch für die Maßnahmen nach § 33d. Hier ist die Barrierefreiheit der Ausbildung als Voraussetzung zu verankern und darüber hinaus müssen Barrierefreiheit und Nichtdiskriminierung als zentraler Lehrinhalt im Digitaljournalismus festgelegt werden.

Nur so kann chancengleiche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ermöglicht werden.

Die barrierefreie Ausgestaltung ist hierbei durch unabhängige und fachlich versierte Stellen zu bestätigen bzw. mittels einschlägiger Zertifizierung des/der Förderungswerber\*in nachzuweisen.

### **Ad § 33e**

Der Österreichische Behindertenrat ersucht in die Aufzählung zusätzlich die Möglichkeit von Textalternativen (z.B. Transkription) von reinen gesprochenen Audiowiedergaben im Web (online Radiobeiträge, Audio-Podcasts, usw.) aufzunehmen.

In den **Erläuterungen zu § 33e** ersuchen wir in den folgenden Fällen zeitgemäße und nichtdiskriminierende Begriffe zu verwenden:

statt "Seh- oder Hörstörungen"	"Seh- oder Hörbehinderungen",
statt "Beeinträchtigungen"	"Behinderungen",
statt "Teilnahme"	"Teilhabe",
statt "Integration"	"Inklusion",
statt "besonderen Bedürfnissen"	"Behinderungen".

Wie bitten sie um Information, was von unserer Stellungnahme in das KommAustria-Gesetz übernommen wurde. Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen unsere Mitarbeiterin Frau Dr.<sup>in</sup> Christina Meierschitz gerne zur Verfügung.

Die Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Wege übermittelt.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler  
Dr.<sup>in</sup> Christina Meierschitz

---

<sup>1</sup> Siehe [https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:ba8ecb36-ad21-4c53-9016-4fc92cd1d0fa/Empfehlung\\_zur\\_Darstellung\\_von\\_Menschen\\_mit\\_Behinderungen\\_in\\_den\\_Medien.pdf](https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:ba8ecb36-ad21-4c53-9016-4fc92cd1d0fa/Empfehlung_zur_Darstellung_von_Menschen_mit_Behinderungen_in_den_Medien.pdf); Seite 11.